



Satzung der Gemeinde Schondorf am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schondorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MittiGebS)

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642).

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erhebt für den Besuch der gemeindlichen Mittagsbetreuung der Grundschule Betreuungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn sie selbst das Kind bei der Mittagsbetreuung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Mittagsbetreuung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schondorf werden Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) erhoben.

(2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. ²Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

(3) ¹Die Gebühren sind auch im Falle einer Schließung nach § 9 Abs. 3 der Mittagsbetreuungssatzung der Gemeinde Schondorf am Ammersee durchgängig weiterzubezahlen, eine anteilige Erstattung erfolgt nicht. ²Gleiches gilt für höhere Gewalt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Die Gebühren werden ab dem in der Annahmeerklärung genannten Aufnahmedatum jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeit gemäß der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 der Annahmeerklärung)).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Bei der Gebühr gemäß Absatz 1 handelt es sich um einen Gesamtbetrag. Es werden keine weiteren Gebühren wie Sanitärkostenbeitrag, Spiel-, Material- und Ausflugsgeld erhoben.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung setzt sich ab dem 1.3.2026 wie folgt zusammen:

Grundgebühr	€ 50,- pro Tag
Tagesgebühr	€ 8,- pro Betreuungstag/Monat
Grundgebühr verl. Mittagsbetreuung	€ 20,- pro Tag
Tagesgebühr verl. Mittagsbetreuung	€ 8,- pro Betreuungstag/Monat

Gebühr Ferienbetreuung (8.00 – 14.00) Uhr	€ 40,- pro Ferienwoche
Gebühr verlängerte Ferienbetreuung (8.00 – 16.15 Uhr)	€ 60,- pro Ferienwoche

- (2) Für Änderungen der Buchungszeiten (Umbuchung) wird pro Änderung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je Umbuchung fällig.

§ 8 Gebührenanpassung

- (1) Für die Folgejahre erhöhen sich die jeweiligen Gebühren um jährlich 5 %.

§ 9 Erhebung der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Annahmeerklärung. Sie werden jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 der jeweils gültigen Satzung für die Mittagsbetreuung.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Mittagsbetreuung besuchen. ²Die Ermäßigung beträgt ab dem zweiten Kind 20,00 € je Kind und Monat.
- (2) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, 28. Januar 2026

Gemeinde Schondorf am Ammersee

Alexander Herrmann
1. Bürgermeister

